

# Gesez : der grosse Rath der helvetischen einen und untheilbaren Republik an den Senat

Autor(en): **Schlumpf / Egg von Ryken / Geinoz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543050>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band II.

N<sup>o</sup>. LXXXVII.

Luzern, den 4. Marz 1799.

## G e s e z.

Der groe Rath der helvetischen einen und untheilbaren Republik an den Senat.

In geheimer Sitzung.

Luzern den 27. Hornung 1799.

Auf die Bottschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 27. Hornung folgenden Inhalts:

„Der vorhergesehene Augenblick der Gefahr ist da. Obschon vorübergehend erfordert er doch Muth und groe Mittel. Die welche das Vollziehungsdirektorium durch seine Bottschaft vom 18. Hornung begehrte, sind unzureichend. Das Dekret vom 24. Hornung kann ihm nicht helfen, um das Vaterland zu retten. Das Vollziehungsdirektorium ist überzeugt, da die Repräsentanten des Volkes die Nothwendigkeit einsehen werden, sich einig mit ihm zu vereinigen, um die Republik zu retten, und der Freiheit den Triumph zuzusichern. Es begehrt deshalb von euch eine uneingeschränkte Vollmacht, um die Anzahl der Truppen für die Vertheidigung des Vaterlandes zu errichten, auszurüsten, zu ernähren, zu unterhalten und in Bewegung zu setzen, die es für nöthig finden wird. Es ladet euch ein, diese Sache schleunigst in Erwägung zu ziehen, u. s. w.“

In Erwägung der Gefahr des Vaterlandes, und der Pflicht der Stellvertreter des Volkes, in diesem Augenblick mit Kraft zu handeln, und dem Direktorium mit dem Zutrauen das es verdient, alle mögliche Mittel zur Rettung der Freiheit an die Hand zu geben, hat der groe Rath, nachdem er die Urgenz erklärt,

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Vollziehungsdirektorium ist die uneingeschränkte Vollmacht ertheilt, die Anzahl von Truppen für die Vertheidigung des Vaterlandes zu errichten, auszurüsten, zu ernähren, zu erhalten und in Bewegung zu setzen, die es für nöthig finden wird.

2. Das Direktorium ist eingeladen, den gesetzgeben-

den Rathen wenigstens alle 8 Tage einen Bericht über die Lage der Dinge einzugeben.

Der Präsident des groen Rathes:

Sch l u m p f.

Egg von Nyfen, Sekret.

Geinoz, Sekret.

Der Senat an das Vollziehungsdirektorium.

Der Senat der einen und untheilbaren Republik Helvetiens hat den hievor enthaltenen Beschlu des groen Rathes in Erwägung gezogen und genehmigt

Luzern den 27. Hornung 1799.

Der Präsident des Senats:

Schwaller.

Mittelholzer, Sekret.

Dü c, Sekret.

Dem Original gleichlautend gefunden. Luzern, den 28. Hornung 1799.

Der General : Sekretär :

Mousson.

## Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium in Betreff der außerordentlichen Couriere zum Briefwechsel

B e s c h l i e t :

1. Diese Couriere sollen dem Central : Postamt zu Befehl stehen.

2. Zur Mittagsstunde eines jeden Tages soll einer derselben auf eine jede der Hauptstraen abgesendet werden wo keine regelmaige Post abgeht.

3. Das Vollziehungsdirektorium und alle Minister sind eingeladen, die Brieffschaften, die sie versenden wollen, bis Schlags II Uhr zu übergeben.

4. Jedesmal da die eine oder andre dieser Gewalt